

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst- und
Orientwissenschaften

Studienordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch an der Universität Leipzig

Vom 4. Dezember 2013

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat die Universität Leipzig am 24. Oktober 2013 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen¹

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Konferenzdolmetschen Arabisch mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch den Abschluss eines Bachelorstudiums Arabistik oder Islamwissenschaft bzw. einen vergleichbaren anerkannten Hochschulabschluss nachgewiesen. Den Zugang können auch Studierende, die mindestens 60 Leistungspunkte oder vergleichbare Lehreinheiten aus dem Fach Arabistik erfolgreich absolviert haben, erhalten.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:
 - Arabischkenntnisse auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens mindestens C 1 (entsprechend dem Niveau der Lektion 24 des Lehrbuchs "Modernes Hocharabisch" (Schulz et al.) oder gleichwertige Kenntnisse);
 - für Studienbewerber/innen, die nicht deutsche Muttersprachler sind, Deutschkenntnisse auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens mindestens C 1.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf Grundlage einer Eignungsfeststellung. Das Eignungsfeststellungsverfahren regelt die Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Konferenzdolmetschen Arabisch entspricht 120 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

§ 5

Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch ist ein anwendungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Der Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch soll auf der Grundlage guter Kenntnisse der arabischen und der deutschen Sprache die studiengangsspezifischen theoretischen und praktischen Fähigkeiten vermitteln. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, selbstständig und kreativ wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten und als Basis für Forschung und berufliche Entwicklung zu nutzen.
- (3) Das Masterstudium Konferenzdolmetschen Arabisch soll die Studierenden zu einer späteren hochqualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigen. Dazu gehört die Entwicklung von Fähigkeiten im anwendungsorientierten Arbeiten, dem Verwenden exakter Arbeitstechniken, der Arbeit mit berufsspezifischer Software, dem Arbeiten mit Literatur sowie Kommunikations- und Kooperationsvermögen.
- (4) Der/die Absolvent/in soll über die erforderlichen sprachpraktischen und theoretischen Kenntnisse in seinem/ihrer Fachgebiet verfügen, solide Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Fachgebiet Arabistik als Arbeitsgrundlage besitzen und sich rasch und selbstständig anhand von Primär- und Sekundär-Literatur in neue Problemkreise seines Arbeitsbereiches einarbeiten können.

- (5) Durch das Masterstudium sollen den Studierenden fachliches Spezialwissen und die Kernkompetenzen für die Berufsfähigkeit vermittelt werden. Zu den Kernkompetenzen für die Berufsfähigkeit gehören neben der herausragenden Beherrschung der arabischen und deutschen Sprache Kenntnisse aus folgenden Kerngebieten:
- Dolmetsch- und Übersetzungswissenschaft
 - Arabische Sprach- und Übersetzungswissenschaft
 - Notationstechniken und Rhetorik
 - Spezielle landeskundliche Kenntnisse in den Bereichen Kultur und Geschichte der arabischen Welt und Islamisches Recht.
- (6) Der Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch wird mit dem Master of Arts als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6 Vermittlungsformen

- (1) Das Studium wird als Präsenzstudium durchgeführt. Die einzelnen Lehrveranstaltungen der Module sind jeweils in der im Studienablaufplan vorgesehenen Lehrveranstaltungsform zu absolvieren.
- (2) Vermittlungsformen sind: Vorlesung (V)
In der Vorlesung wird der Lehrstoff in zusammenhängender Darstellung vorgetragen. Innerhalb der Vorlesung sind seminaristische Anteile möglich.

Seminar (S)

Seminare werden in angemessener Gruppengröße abgehalten und bieten die Möglichkeit der Vertiefung und Anwendung des in einer Vorlesung erworbenen Wissens. Sie dienen der Einführung in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten insbesondere mit Übungen, Diskussion und Vorträgen der Studierenden.

Übung (Ü)

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffes. Zur Vermittlung der Fachmethodik werden in der Regel exemplarisch Aufgaben gelöst.

Forschungspraktikum (P)

Im Forschungspraktikum vertiefen die Studierenden einzeln oder in Gruppen selbstständig unter Anleitung die theoretischen Kenntnisse durch die Arbeit an praxisbezogenen Aufgaben. Es dient der Vertiefung der Kenntnisse im Schwerpunkt Sprach- und Übersetzungswissenschaft, der eigenständigen Beschäftigung mit Textquellen und der Anwendung neuester wissenschaftlicher und empirischer Methoden und Theorien. In einem Blockseminar haben die Studierenden in geeigneter Weise (Vorträge, Dokumentationen, Präsentationen u. a.) ihre Arbeitsansätze vorzutragen.

Kolloquien (K)

Kolloquien sind Lehrveranstaltungen, in denen mit den Studierenden ausgewählte fachwissenschaftliche Materien, insbesondere Texte, Theorien, Probleme oder Entscheidungen, diskursiv vertiefend behandelt werden.

- (3) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

**§ 7
Tutorien**

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

**§ 8
Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 30 LP auf die Masterarbeit.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 10 Leistungspunkte. Es gibt zwei Grundformen von Modulen:
 1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
 2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.
- (4) Das Masterstudium beinhaltet betreute Praktikumszeit von sechs Wochen soweit das Wahlpflichtmodul 03-ARA-1007 (Forschungspraktikum) gewählt wird. Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden.
- (5) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Leistungspunkten verbunden.

§ 9

Auslandsaufenthalt

- (1) Im Falle eines Auslandsaufenthalts ist dieser von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung des jeweiligen Instituts) zu organisieren. Studierende, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten, wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.
- (2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

§ 10
Module des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

§ 11
Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

§ 12
Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung des Masterstudiengangs Konferenzdolmetschen Arabisch vom 19. Dezember 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 62, S. 25 bis 36) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 3. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 24, S. 32 bis 35) außer Kraft.

- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften am 23. April 2013 beschlossen. Sie wurde am 24. Oktober 2013 durch das Rektorat genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (3) Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 4. Dezember 2013

i. V.

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Erläuterungen zu Platzhaltern in der Anlage zur Studienordnung:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen.

Einzelerläuterung

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

**Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts
Konferenzdolmetschen Arabisch
Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
03-ARA-0702 Arabische Sprach- und Übersetzungswissenschaft		1.-2.	P	2	300	10
Seminar "Sprachwissenschaft" (2SWS)						
Kolloquium "Übersetzungswissenschaft" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
03-ARA-1001 Dolmetschen deutsch - arabisch		1.-2.	P	2	300	10
Seminar "Bilaterales Dolmetschen" (1SWS)						
Übung "Konsekutivdolmetschen" (2SWS)						
Übung "Simultandolmetschen" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
03-ARA-1002 Dolmetschen arabisch - deutsch		1.-2.	P	2	300	10
Seminar "Konsekutivdolmetschen" (3SWS)						
Übung "Simultandolmetschen" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
03-ARA-1003 Übersetzen		1.-2.	P	2	300	10
Seminar "Übersetzen a-d" (3SWS)						
Seminar "Übersetzen d-a" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
03-ARA-1004 Dolmetschwissenschaft/ Rhetorik		1.-2.	P	1	300	10
Seminar "Dolmetschwissenschaft/Arabisch" (1SWS)						
Seminar "Arabische Rhetorik" (1SWS)						
Übung "Notationstechniken" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						

04-042-2005 Grundlagen der Translatologie		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Einführung in die Translatologie" (2SWS)						
Vorlesung "Einführung in die Terminologie" (2SWS)						
Seminar "Sprachtechnologie" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
Wahlpflichtplatzhalter 1 (2 aus 03-ARA-0902; 03-ARA-1006; 03-ARA-1007)		3.	P	1	600	20
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-ARA-1008 Dolmetschen arabisch - deutsch		3.	P	1	150	5
Seminar "Simultandolmetschen a-d" (2SWS)						
Übung "Konsekutivdolmetschen a-d" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-ARA-1009 Dolmetschen deutsch - arabisch		4.	P	1	150	5
Seminar "Simultandolmetschen d-a" (2SWS)						
Übung "Konsekutivdolmetschen d-a" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
Masterarbeit					900	30
Summe:					3600	120

Wahlpflichtmodule Master of Arts Konferenzdolmetschen Arabisch

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
03-ARA-0902 Vertiefungsmodul Sprach- und Übersetzungswissenschaft		3.	WP	1	300	10
Seminar "Aktuelle Probleme der Sprach- und Übersetzungswissenschaft" (2SWS)						
Kolloquium "Aktuelle Probleme der Sprach- und Übersetzungswissenschaft" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
03-ARA-1006 Mediendolmetschen arabisch - deutsch/deutsch - arabisch		3.	WP	1	300	10
Übung "Simultandolmetschen" (3SWS)						
Übung "Konsektivdolmetschen" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
03-ARA-1007 Forschungspraktikum		3.	WP	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						